



Neuerungen beim Abbuchungsverfahren ab November 2013

Bereits im Jahr 2008 wurde im Rahmen des SEPA-Verfahrens die EU-Standardüberweisung eingeführt. Dieses Verfahren umfasst auch das Lastschriftverfahren, das nach der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 spätestens ab dem 1. Februar 2014 verbindlich ist.

Durch SEPA sollen europaweit sowohl ein einheitliches Verfahren als auch einheitliche Standards für die Abwicklung von Euro-Zahlungen geschaffen werden.

Da die Bayerische Apothekerversorgung die technische Umstellung auf das neue Verfahren seit geraumer Zeit vorbereitet hat, wird der **Umstieg bereits ab November 2013** vollzogen und die Abbuchungen werden ab 1. November 2013 nach SEPA-Regelungen vorgenommen.

Dies bedeutet:

- Das bisherige Bankeinzugsverfahren wird künftig durch das SEPA-Basis-Lastschriftverfahren abgelöst. Die bisher erteilten Einzugsermächtigungen können grundsätzlich weiter genutzt werden.
- Folgende Neuerungen ergeben sich allerdings:
 - **Bankleitzahl und Kontonummer (bisher)** werden durch **IBAN und BIC (künftig)** ersetzt.
 - Für eine Lastschrift wird künftig ein gültiges SEPA-Mandat benötigt.
 - Die Abbuchungen müssen innerhalb gewisser Fristen angekündigt werden (durch sog. Pre-Notifications).

Beendigung des Bankeinzugsverfahrens bei angestellt tätigen Mitgliedern zum 31. Dezember 2013, die aus ihrem Arbeitsentgelt Beiträge zum Versorgungswerk entrichten

Insbesondere wegen der Notwendigkeit der rechtzeitigen Vorankündigung (Pre-Notification) einer Abbuchung wird das Bankeinzugsverfahren bei allen angestellt tätigen Mitgliedern, die aus ihrem Arbeitsentgelt Beiträge zum Versorgungswerk entrichten, eingestellt. Die Gründe dafür sind im Einzelnen:

- Eine Pre-Notification ist jedes Mal dann zu erstellen, wenn sich der monatliche Abbuchungsbetrag ändert – wie dies insbesondere bei den Angestellten nahezu jeden Monat der Fall ist. Dies erfordert ein erhebliches „Mehr“ an Information; u.U. wäre jeden Monat eine Mitteilung über die genaue Höhe der Abbuchung zu verschicken und dies rechtzeitig vor dem Abbuchungstermin zum letzten Arbeitstag des Monats.
- Da die Arbeitgeber in der Regel die monatliche Entgeltmeldung erst Ende des Monats übermitteln, ist es nicht möglich, die Ankündigungsfrist für die Abbuchung zum Fälligkeitstermin (Monatsende) einzuhalten.
- Weil die Bayerische Apothekerversorgung technisch nicht differenzieren kann, ob der Höchstbeitrag durchgehend laufend oder aufgrund des Arbeitsentgelts nur vereinzelt zu entrichten ist, wird auch bei Mitgliedern, die den Höchstbeitrag entrichten, das Bankeinzugsverfahren eingestellt.
- Auf die Vorankündigung auf Dauer zu verzichten, ist keine Option, denn dies wäre mit einem erhöhten Risiko für das Versorgungswerk verbunden; u. a. könnte es zu Schadensersatzansprüchen führen.

Die Einstellung des Abbuchungsverfahrens für diesen Personenkreis hat zur Folge, dass die Beiträge künftig an das Versorgungswerk **zu überweisen** sind!

Um den Mitgliedern bzw. dem Arbeitgeber ausreichend Zeit für die Umstellung auf die monatliche Überweisung zu geben, erfolgt die Einstellung des Abbuchungsverfahrens noch nicht zum 31. Oktober 2013, sondern erst zum 31. Dezember 2013.

Änderungen für selbständige Mitglieder bzw. für Mitglieder, die keinen Beitrag aus Arbeitsentgelt entrichten (insb. Mitglieder mit ermäßigter Beitragspflicht)

Diese Personengruppe erhält mindestens einmal im Jahr einen Beitragsbescheid mit der entsprechenden Ankündigung der Abbuchung. Die monatliche Beitragshöhe ist jeweils gleichbleibend. Der Beitrag wird am Monatsende abgebucht, wie es auch der satzungsrechtlichen Fälligkeit der Beiträge entspricht. Sofern sich Änderungen in der Höhe des Beitrages ergeben, ergeht ein neuer Beitragsbescheid. Dadurch wird das Erfordernis der schriftlichen Vorankündigung der Abbuchung (Pre-Notification) gewahrt.

Wie auch beim bisherigen Einzugsverfahren kann bei der SEPA-Basislastschrift der Abbuchung widersprochen werden. Bei einem gültigen Mandat beträgt die Widerspruchsfrist 8 Wochen, bei fehlendem oder ungültigem Mandat verlängert sie sich auf 13 Monate.

Den betroffenen Mitgliedern wird ab dem Umstellungszeitpunkt, d.h. ab November 2013, neben der Gläubiger-Identifikationsnummer (des Versorgungswerks) auch die sog. „Mandatsreferenz-Nummer“ mitgeteilt werden.

Diese neue Mandatsreferenz-Nummer ermöglicht - entsprechend der SEPA-Vorgaben - die eindeutige Zuordnung des abgebuchten Betrages zum erteilten Mandat.

Einzugsermächtigungen, die ab November 2013 erteilt werden, müssen den Standards der SEPA-Mandate entsprechen.

Allgemeine Hinweise

Bankverbindungen des Versorgungswerks:

Bayern LB
IBAN: DE58 7005 0000 0000 0240 02
BIC: BYLADEMMXXX

apoBank
IBAN: DE93 3006 0601 0001 1337 72
BIC: DAAEDEDXXX

Angabe des Verwendungszwecks:

Bei Überweisungen durch das **Mitglied** ist im Verwendungszweck immer die komplette Mitgliedsnummer und anschließend der Name des Mitglieds anzugeben.

Beispiel: W434/098765/0371 Musterfrau Eva

Bei Überweisungen durch den **Arbeitgeber** ist im Verwendungszweck an erster Stelle immer den Buchstaben „**B**“ gefolgt von der Betriebsnummer des Arbeitgebers, unter der auch die elektronischen Monatsmeldungen übermittelt werden, anzugeben. Der Beitrags-/Zahlmonat kann mit dem Buchstaben „**Z**“ gefolgt von Jahr und Monat in der Form „JJJJMM“ angegeben werden.

Beispiel: B12345678Z201308

Mit freundlichen Grüßen
Ihre
Bayerische Apothekerversorgung